



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963 J

Berlin, den 7. Mai 1963

Teil II Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
23. 4. 63	Vierte Verordnung über das Dienstiegel der staatlichen Organe. — Siegelordnung —	249
19. 4. 63	Zweite Durchführungsbestimmung zur Reservistenordnung	249
9. 4. 63	Anordnung über den Aufbau von Kraftfahrzeugen	253
	Berichtigungen	256
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	256

Vierte Verordnung* über das Dienstiegel der staatlichen Organe. — Siegelordnung —

Vom 23. April 1963

Zur Änderung der Siegelordnung vom 14. August 1958 (GBl. I S. 645) wird folgendes verordnet:

§ 1

Dem § 1 Abs. 6 wird folgender Satz hinzugefügt:
„Prägiesiegel können mit Genehmigung des Ministers des Innern ohne Rand hergestellt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 23. April 1963 in Kraft.
Berlin, den 23. April 1963

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Minister des Innern
Stoph **Maron**
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

• 3. VO (GBl. II 1961 Nr. 74 S. 439)

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Reservistenordnung.

Vom 19. April 1963

Auf Grund des § 18 der Reservistenordnung vom 24. Januar 1962 in der Fassung der Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. März 1963 zur Änderung der Erfassungs-, der Musterungs- und der Reservistenordnung (GBl. I S. 5) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

» 1. DB (GBl. II 1962 Nr. 25 S. 241)

Zu § 1 der Reservistenordnung:

§ 1

(1) Zu den ungedienten Reservisten zählen auch Wehrpflichtige, die den Fahneneid geleistet, aber an militärischer Ausbildung von weniger als 4 Wochen Reservistenwehrdienst oder 6 Wochen aktiven Wehrdienst bzw. Wehrrersatzdienst teilgenommen haben.

(2) Den gedienten Reservisten sind Wehrpflichtige gleichgestellt,

- die als Soldaten, Unteroffiziere oder Offiziere mindestens 6 Wochen in der ehemaligen Kasernierten Volkspolizei oder in der ehemaligen Deutschen Grenzpolizei Dienst geleistet haben;
- die als Wachtmeister, Unterführer oder Offiziere mindestens 6 Wochen in den Einsatzkompanien der Abschnitte der Transportpolizei Dienst geleistet haben und nicht vor dem 1. September 1962 entlassen wurden;
- die als Soldaten, Unteroffiziere oder Offiziere mindestens 2 Jahre in den kasernierten Luftschutzeinheiten des Ministeriums des Innern Dienst geleistet haben;
- die als Wachtmeister, Unterführer oder Offiziere mindestens 6 Wochen in der Bereitschaftspolizei Dienst geleistet haben, aber bereits vor dem 24. Januar 1962 entlassen wurden;
- die als Soldaten, Unteroffiziere oder Offiziere mindestens 6 Wochen Dienst im Ministerium für Staatssicherheit geleistet haben, aber vor dem 24. Januar 1962 entlassen wurden.

(3) Zum Wehrrersatzdienst im Sinne des § 25 des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 2) gehören entsprechend den Beschlüssen des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik der Dienst

- im Ministerium für Staatssicherheit,
- in der Bereitschaftspolizei,
- in den Einsatzkompanien der Abschnitte der Transportpolizei, soweit eine Entlassung nicht vor dem 1. September 1962 erfolgte.